

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1974	Nummer 121
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	15. 11. 1974	Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	1794
20300	12. 11. 1974	Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	1795
2100	6. 11. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Sozialistisches Studentenwohn- und Freizeitwerk NRW e. V. –	1795
2311	27. 11. 1974	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Planzeichen für Kenntlichmachung von Festsetzungen gemäß § 10 des Städtebauförderungsgesetzes in Bebauungsplänen	1801
764	6. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	1795
764	7. 11. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten.	1796
7831	12. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausführungsverordnung frisches Fleisch (EWG)	1797
8050	31. 10. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von dem Nachtbackverbot und der Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien	1799

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 11. 1974	RdErl. – Personenstandswesen; Eheschließung koreanischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland.	1799
7. 11. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1799
8. 11. 1974	Bek. – Sammlungswesen; Altmaterialsammlungen für die Aktion Sorgenkind e. V.	1799
11. 11. 1974	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1800
	Justizminister	
12. 11. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels des Landgerichts Duisburg	1801
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1801

I.

2030

**Verwaltungsverordnung
zum beamtenrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes**

Vom 15. November 1974

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), – SGV. NW. 2030 – und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), – SGV. NW. 312 – wird zur Ausführung des beamtenrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

1. In der VV 3 zu § 3 werden in Satz 1 die Worte „§ 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung,“ gestrichen.
2. In der VV 1.1 zu § 5 werden in dem zweiten Klammerhinweis die Worte „§ 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 49 Abs. 2 Gemeindeordnung,“ gestrichen.
3. In der VV 1.2 zu § 5 werden die Worte „v. 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260), – SGV. NW. 20300 –“ gestrichen.
4. In der VV 3.1 zu § 5 werden die Worte „§ 2 Amtsordnung i. Verb. mit § 49 Abs. 2 Gemeindeordnung“ gestrichen.
5. Die VV 4 zu § 6 wird gestrichen.
6. Die VV 5 zu § 6 wird VV 4. Ihr Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Einstellung in den Dienst des Landes sind § 48 Abs. 1 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (vgl. SMBl. NW. S. 631) zu beachten.“
7. In der VV 2 zu § 7 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte „Gemeinde- und Amtsdirektoren“ durch das Wort „Gemeindedirektoren“ ersetzt und in dem ersten Klammerhinweis in Satz 1 die Worte „§ 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 49 Abs. 1 Gemeindeordnung“ gestrichen.
8. In der VV 2 zu § 8 werden die Worte „(MBL. NW. S. 1797/SMBl. NW. 20300)“ durch die Worte „(SMBl. NW. 20300)“ ersetzt.
9. In der VV 4.2 zu § 8 werden in der Nummer 2 die Worte „Besoldungsgruppe der Planstelle, in die der Beamte eingewiesen werden soll“ durch die Worte „dem zu übertragenden Amt entsprechende Besoldungsgruppe“ ersetzt.
10. In der VV 1 zu § 10 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 39 Abs. 2 und § 108 Gemeindeordnung,“ gestrichen.
11. In der VV 2 zu § 10 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 3 Kreisordnung“ ersetzt.
12. In der VV zu § 15 werden in dem Klammerhinweis die Worte „i. d. F. d. Bek. v. 15. Juli 1970 – GV. NW. S. 596/SGV. NW. 20320 –“ gestrichen.
13. Der VV 1.2 zu § 28 wird als Satz 4 angefügt: „Bei der Versetzung in den Dienst des Landes sind § 48 Abs. 1 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (vgl. SMBl. NW. 631) zu beachten.“
14. In der VV 1.3 zu § 28 werden in Satz 2 die Worte „Besoldungsgruppe der Planstelle anzugeben, in die der Beamte eingewiesen wird“ durch die Worte „seinem Amt entsprechende Besoldungsgruppe anzugeben“ ersetzt.
15. In der VV 2 zu § 33 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Amtsordnung i. Verb. mit § 21 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung“ gestrichen.
16. In der VV 5 zu § 34 werden die Worte „§ 36 Abs. 2 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.
17. In der VV 2 zu § 35 werden die Worte „§ 36 Abs. 2 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.
18. In der VV 1.1 zu § 41 wird der Satz 2 gestrichen.
19. Die VV 1.4 zu § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soll ein schwerbehinderter Beamter (§§ 1, 2 Schwerbehindertengesetz) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist § 47 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz zu beachten.“
 - b) In Satz 2 werden das Wort „schwerbeschädigten“ durch das Wort „schwerbehinderten“ und das Wort „Beschädigung“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.
20. In der VV 1.2 zu § 71 werden die Worte „den Betrag von 4800 DM jährlich“ durch die Worte „eine Jahreshöchstgrenze“ ersetzt.
21. Die VV 2.1 zu § 74 wird gestrichen; die VV 2.2 wird VV 2.
22. Die VV 4.2 zu § 76 erhält folgende Fassung:
„4.2 Ein Beamter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Das gilt nach § 331 Abs. 3 StGB nicht, wenn der Beamte einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entweder der Annahme vorher zugestimmt hat oder der Beamte unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie der Annahme zustimmt. Der Vornahme einer Diensthandlung steht das Unterlassen der Handlung gleich (§ 335 StGB).“
23. Die VV 4.3 zu § 76 erhält folgende Fassung:
„4.3 Ein Beamter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, macht sich strafrechtlich der Bestechlichkeit schuldig, die nach § 332 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird; der Versuch ist strafbar. Das gilt, wenn der Beamte den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, schon dann, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 - a) bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
 - b) soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.
 Der Vornahme einer Diensthandlung steht das Unterlassen der Handlung gleich (§ 335 StGB). Die Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder von ihr bestimmten Behörde zur Annahme des Vorteils schließt die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit der Handlungsweise des Beamten nicht aus.“
24. In der VV 4.1 zu § 84 werden in Satz 1 die Worte „§ 38 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Worte „§ 32 Abs. 3“ ersetzt.
25. In der VV 1.2 zu § 98 werden die Worte „§ 38 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
26. In der VV 2.3 zu § 102 werden in dem Klammerhinweis in Satz 3 die Worte „Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. d. Bek. vom 22. Mai 1943 – RGBl. I S. 351“ durch die Worte „Verpflichtungsgesetz v. 2. März 1974 – BGBl. I S. 547“ ersetzt.
27. In der VV zu § 197 werden die Worte „v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101 und 144/SGV. NW. 213)“ gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 1794.

20300

**Verwaltungsverordnung
über die Ernennung, die Entlassung und den
Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. November 1974

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen wird auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), – SGV. NW. 2030 – sowie des § 4 Abs. 1 und des § 70 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068), – SGV. NW. 312 – vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBL. NW. 20300) wird wie folgt geändert:

1. In der VV 1.16 werden in Satz 3 Halbsatz 1 die Worte „Planstelle, in die der Beamte eingewiesen werden soll,“ durch die Worte „dem zu verleihenden Amt entsprechende Besoldungsgruppe“ ersetzt.
2. In der VV 1.31 werden in dem Klammerhinweis hinter der Zahl „197“ die Zahl „198“ eingesetzt und die Worte „§ 235 Abs. 3“ durch die Worte „§ 236 Abs. 1“ ersetzt.
3. In Satz 1 der VV 1.32 werden in dem Klammerhinweis hinter den Worten „SGV. NW. 20300 –“ die Worte „; § 2 d. Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 – GV. NW. S. 100/SGV. NW. 20300 –“ eingefügt.
4. In Satz 1 der VV 2.11 wird in dem 1. Klammerhinweis die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. In Satz 1 der VV 2.12 wird in dem 1. Klammerhinweis die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. Die VV 2.13 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem 1. Klammerhinweis wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Als Satz 2 wird angefügt:
„Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 DRiG) erhält der Richter gleichfalls eine Urkunde nach Muster 26.“
7. In der VV 2.22 wird der Satz 2 gestrichen.
8. Hinter der VV 2.22 wird als VV 2.23 eingefügt:
„2.23 VV 1.23 gilt entsprechend.“
9. Die VV 4.12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerhinweis in Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(§ 1 Abs. 1 d. Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 – GV. NW. S. 49/SGV. NW. 20300 –)“.
 - b) Satz 3 erhält hinter dem Doppelpunkt folgende Fassung:
„Im Namen der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Präsident des Landesrechnungshofes
(Name)“.
10. Der VV 4.21 wird als Satz 2 angefügt:
„Wird in den Fällen der VV 4.11 Nr. 1 Buchstabe a der Ministerpräsident durch den zuständigen Fachminister oder dieser durch den Ministerpräsidenten vertreten, so werden die Urkunden wie folgt vollzogen:

„Zugleich für den Ministerpräsidenten
Der (Fach-) Minister
(Name)“

oder

„Der Ministerpräsident
zugleich für den (Fach-) Minister
(Name)“.

11. In dem Urkundenmuster 22 werden die Worte „Gerichts-assessor/Gerichtsassessorin“ durch die Worte „Richter-Staatsanwalt/Richterin-Staatsanwältin“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 1795.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Sozialistisches Studentenwohn- und Freizeitwerk
NRW e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 11. 1974 – IV B 2 – 6113/G.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Sozialistisches Studentenwohn- und Freizeitwerk NRW
e. V., Sitz Gelsenkirchen
(am 6. 11. 1974)

– MBl. NW. 1974 S. 1795.

764

**Aufstellung
des Jahresabschlusses der Sparkassen
und Muster für die Anlage
zur Jahresbilanz der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 6. 11. 1974 – II/A 1 – 185 – 21 – 51/74

Mein RdErl. v. 4. 12. 1968 (SMBL. NW. 764) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Punkt 1 erhält folgende Fassung:
Werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem höheren Wert angesetzt, als nach § 155 des Aktiengesetzes für Wertpapiere des Umlaufvermögens zulässig ist, so ist dieses bei den einzelnen Posten oder Unterposten, in denen die Wertpapiere ausgewiesen sind, wie folgt zu vermerken:
darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM
2. Die bisherigen Nummern 4.1 bis 4.4 werden Nummern 4.2 bis 4.5.
3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Soweit nicht anders geregelt, sind für die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten in der Jahresbilanz die §§ 149, 152 bis 156 Aktiengesetz sowie die §§ 26a Abs. 1 und 26b Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), sinngemäß anzuwenden.
4. Die Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen (Anlage 1) werden in Abschnitt III wie folgt geändert:
 - 4.1 Zu Posten 3 der Aufwendungen wird die Überschrift wie folgt geändert:
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
 - 4.2 Zu Posten 7 der Aufwendungen wird die Überschrift wie folgt geändert:
Sachaufwand für das Sparkassengeschäft
 - 4.3 Zu Posten 10 der Aufwendungen erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Die zurückerstatteten Steuern sind unter Ertragsposten 4 „Andere Erträge einschließlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ zu erfassen.

- 4.4 Zu Posten 12 unter Aufwendungen erhält unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 4 oder 6 auszuweisen sind. Aufwendungen für nicht sparkassenbetrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude (-teile), Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nicht bankgeschäftlichen Umsätzen und Kassenfehlbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.

- 4.5 Zu Posten 4 der Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Überschrift wie folgt geändert:

Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

– MBl. NW. 1974 S. 1795.

764

Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – II/A 1 – 182 – 51 – 50/74 –,
d. Finanzministers – 2013 – 1 – III B 1 –,
d. Innenministers – VI C 3 – 4709 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I B 1 – 20,08 –,
v. 7. 11. 1974

Der Gem. RdErl. v. 1. 9. 1969 (SMBI. NW. 764) wird wie folgt geändert:

1. Das als Anlage 1 beigefügte Formblatt für den Jahresabschluß (Muster 1) wird wie folgt geändert:

- 1.1 Auf der Aktivseite werden als neue Posten 6 und 7 eingefügt:

	DM	DM
6. Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten,		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		

	DM	DM
7. Forderungen an andere Kreditinstitute		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahre oder länger		

- 1.2 Der bisherige Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute“ entfällt. Die bisherigen Posten 7–21 erhalten die Nummern 8–22.

- 1.3 Auf der Passivseite werden als neue Posten 1 und 2 eingefügt:

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahre oder länger		

darunter:
vor Ablauf von vier Jahren fällig DM

2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten

a) täglich fällig	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	
ba) weniger als drei Monaten	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	
bc) vier Jahren oder länger	

darunter:
vor Ablauf von vier Jahren fällig DM

- c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite

- 1.4 der bisherige Posten 1 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ entfällt. Die bisherigen Posten 2–22 erhalten die Nummern 3–23.

2. Die Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Anlage 3) werden in Abschnitt II A wie folgt geändert:

- 2.1 Posten 6 erhält folgende Fassung:

Zu Posten 6 Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute.

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbriefte Forderungen an die der Girozentrale angeschlossenen Sparkassen auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“).

Verrechnungskonten angeschlossener Kreditinstitute mit Soll-Salden sind hier einzusetzen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effekengeschäften.

- 2.2 Posten 7 erhält folgende Fassung:

Zu Posten 7 Forderungen an andere Kreditinstitute.

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbriefte Forderungen an andere Kreditinstitute auszuweisen. Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen, u. ä.

Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effekengeschäften.

- 2.3 Der bisherige Posten 7 wird Nr. 8. In Satz 2 wird die Nr. 8 durch die Nr. 9 ersetzt. In Satz 3 und in Satz 4 werden die Nrn. 7 durch die Nrn. 8 ersetzt.

- 2.4 Der bisherige Posten 8 wird Nr. 9. In Satz 1 wird die Nr. 11 durch die Nr. 12 ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Posten 6 oder Posten 10“ durch die Worte „Posten 6, 7 oder 11“ ersetzt. In Satz 3 wird die Nr. 7 in der Klammer durch die Nr. 8 ersetzt. In den Sätzen 4, 5 und 6 werden die Nrn. 8 durch die Nrn. 9 ersetzt.

- 2.5 Der bisherige Posten 9 wird Nr. 10. In Satz 1 wird die Nr. 9 durch die Nr. 10 ersetzt. In Satz 2 wird die Nr. 15 durch die Nr. 16 ersetzt.

- 2.6 Der bisherige Posten 10 wird Nr. 11. In Satz 4 werden die Worte „Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute““ durch die Worte „Posten 6 bzw. 7“ ersetzt. In den Sätzen 7, 8, 12 und 13 werden die Nrn. 10 durch die Nrn. 11 ersetzt. In Satz 8 werden die Worte „Posten 6 bc) oder 10b)“ durch die Worte „Posten 6 bc), 7 bc oder 11b)“ ersetzt.

- 2.7 Die bisherigen Posten 11, 14, 15, 16, 18, 19 und 21 a) werden Nrn. 12, 15, 16, 17, 19, 20 und 22 a).

3. Die Richtlinien (Anlage 3) werden in Abschnitt II B wie folgt geändert:

- 3.1 Der Posten 1 erhält folgende Fassung:

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten gegenüber den der Girozentrale angeschlossenen Sparkassen auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, mit Ausnahme der unter Posten 5 bilanzierten Namensschuldverschreibungen.

Verrechnungskonten angeschlossener Kreditinstitute mit Haben-Salden sowie Verbindlichkeiten aus Effekengeschäften und verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht angerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.

3.2 Der Posten 2 erhält folgende Fassung:

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, mit Ausnahme der unter Posten 5 bilanzierten Namensschuldverschreibungen.

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie unter Posten 2a) bzw. 3a) auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (siehe Richtlinien zu Aktivposten 15).

Verrechnungskonten anderer Kreditinstitute mit Haben-Salden (z. B. auch Verrechnungssalden aus Effektesgeschäften) und Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.

- 3.3 Der bisherige Posten 2 wird Nr. 3. In Satz 2 wird die Nr. 4 durch die Nr. 5 ersetzt. In Satz 4 wird die Nr. 1 durch die Nr. 2 ersetzt.
- 3.4 Die bisherigen Posten 3, 4 und 5 werden Nrn. 4, 5 und 6.
- 3.5 Der bisherige Posten 7 wird Nr. 8. In Satz 1 wird die Nr. 14 durch die Nr. 15 ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Posten 1a) bzw. 2a)“ durch die Worte „Posten 1a), 2a) bzw. 3a)“ ersetzt. In der Klammer wird die Nr. 1 durch die Nr. 2 ersetzt.
- 3.6 Der bisherige Posten 8 wird Nr. 9. In Satz 1 werden die Nrn. 8 und 16 bis 18 durch die Nrn. 9 bzw. 17 bis 19 ersetzt.
- 3.7 Der bisherige Posten 9 wird Nr. 10. In Satz 1 wird die Nr. 9 durch die Nr. 10 ersetzt. In Satz 3 werden die Nrn. 16–18 und die Nr. 9b) durch die Nrn. 17–19 bzw. 10b) ersetzt.
- 3.8 Der bisherige Posten 10 wird Nr. 11.
- 3.9 Der bisherige Posten 11 wird Nr. 12. In Absatz 2 Satz 3 wird die Nr. 8 durch die Nr. 9 ersetzt.
- 3.10 Der bisherige Posten 12 wird Nr. 13.
- 3.11 Der bisherige Posten 16 wird Nr. 17. In Satz 4 werden die Worte „Posten 1“ durch die Worte „Posten 1 bzw. 2“ ersetzt.
- 3.12 Der bisherige Posten 17 wird Nr. 18. In Absatz 2 wird die Nr. 16 durch die Nr. 17 ersetzt.
- 3.13 Der bisherige Posten 18 wird Nr. 19. In Absatz 1 wird die Nr. 8 durch die Nr. 9 ersetzt. In Absatz 2 werden die Nrn. 1a) und 2a) durch die Nrn. 2a) und 3a) ersetzt.
- 3.14 Die bisherigen Posten 19 und 20 werden Nrn. 20 bzw. 21.

– MBl. NW. 1974 S. 1796.

7831

Durchführung der Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 11. 1974 – I C 2 – 2570 – 5921

Zur Verordnung über die Ausfuhr von frischem Fleisch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG) – vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1903) werden folgende Hinweise gegeben:

1 Allgemeines

- 1.1 Die viehseuchenrechtlichen Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch sind durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. der EG Nr. L 302 S. 24) – Richtlinie – erlassen worden.
- 1.2 Sinn und Zweck der Rechtsharmonisierung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist die Beseitigung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsungleichheiten. Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sind daher für die behandelte Rechtsmaterie abschließend. Abweichungen sind nur insofern möglich, als sie die Richtlinie für bestimmte Fälle vorsieht oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage eines Votums des Ständigen Veterinärausschusses bei der Kommission der EG entsprechend den in der Richtlinie vorgeschriebenen Modalitäten (Veterinärausschlußverfahren) entschieden werden.
- 1.3 Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und hat keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Bestimmungen in nationales Recht zu übertragen; soweit die Richtlinie die unmittelbare Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet nach anderen Mitgliedstaaten der EWG betrifft, wird ihr durch die Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG) nachgekommen.
- 1.4 Nach Artikel 13 der Richtlinie ist den neu beigetretenen Ländern Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich zugestanden worden, ihre nationalen Vorschriften zum Schutze gegen eine Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest für die Dauer einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1976, teilweise auch bis zum 31. Dezember 1977 beizubehalten. Auf die Ausfuhr nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich finden daher die Vorschriften der Verordnung nur insoweit uneingeschränkt Anwendung, als es sich um frisches Fleisch von Einhufern handelt. Die Ausfuhr frischen Fleisches von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen nach einem der genannten Länder ist von der Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig bzw. nur unter zusätzlicher Beachtung der nationalen Schutzbestimmungen dieser Länder bezüglich Maul- und Klauenseuche und Schweinepest möglich. Sofern von den genannten Ländern Genehmigungen zur Einfuhr frischen Fleisches erteilt werden, sind die damit verbundenen tierseuchenhygienischen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Zu § 1

- 2.1 Die Verordnung regelt ausschließlich die Ausfuhr von frischem Fleisch, das zum Genuß für Menschen geeignet ist und von Haustieren der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer gewonnen worden ist. Fleisch von Wildtieren der genannten Arten fällt nicht unter die Vorschriften der Verordnung.
- 2.2 Die Begriffsbestimmungen für „Fleisch“ und für „Frisches Fleisch“ stimmen mit denen des Fleischbeschau-rechts überein.
- 2.3 Die Verordnung regelt nur die Ausfuhr im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch. Bestimmungsland ist daher stets ein Mitgliedstaat der EWG. Die nicht gewerbliche Ausfuhr frischen Fleisches (z. B. Reiseverpflegung, Geschenksendungen) wird nicht betroffen.

Zu §§ 2 und 3

- 3.1 Gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie darf frisches Fleisch im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht gehandelt werden, das
 - a) von Tieren gewonnen wurde, die
 - aa) aus einem Betrieb, der einer veterinärbehördlichen Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweineelähmung (Teschener Krankheit) unterliegt, oder

- bb) einer Zone, die einer veterinärbehördlichen Sperre unterliegt, stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
- b) in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist, am Tage der Feststellung der Seuche und bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
- c) von Hausschweinen, -schafen und -ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer veterinärbehördlichen Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
- d) von Hausschafen und -ziegen sowie Einhufern gewonnen wurde, wenn die Tiere die Tiere Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung dem zuständigen amtlichen Tierarzt des Schlachthauses die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehalten worden sind.
- 3.2.1 Nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, in geltender Fassung, muß die veterinärbehördliche Sperre gemäß Nr. 3.1 Buchstaben a und c betragen
- a) für den Betrieb, sofern nicht alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierart abgeschlachtet worden sind, bei Auftreten von
- Maul- und Klauenseuche mindestens 30 Tage,
 - Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung mindestens 40 Tage,
 - Schweinebrucellose oder Brucellose der Schafe und Ziegen mindestens 6 Wochen,
- jeweils von dem Tag an gerechnet, an dem der letzte Fall festgestellt worden ist,
- b) für den Betrieb, sofern alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierart abgeschlachtet und die Ställe desinfiziert worden sind, bis zum Tage der Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt (bei Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung siehe Buchstabe c, 1. Gedankenstrich),
- c) für die Schutzzone (Sperrbezirk) mit einem Halbmesser von 2 km um den verseuchten Betrieb bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung
- 15 Tage, wenn alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierarten in dem verseuchten Betrieb getötet und die Räume desinfiziert worden sind,
 - bis zur Aufhebung der veterinärbehördlichen Sperre für den Betrieb, wenn nicht alle Tiere der für die Seuche empfänglichen Tierarten in dem verseuchten Betrieb getötet worden sind.
- 3.2.2 Die gemäß vorstehender Nr. 3.2.1 vorgeschriebenen Sperren werden durch innerdeutsche viehseuchenrechtliche Vorschriften erfüllt, und zwar
- bei Maul- und Klauenseuche durch die „Sperrbezirks-Verordnung“ vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886) und § 176 Abs. 1 BAVG,
 - bei Schweinepest und Schweinelähmung durch die „Sperrbezirks-Verordnung“ und § 276 Abs. 1 BAVG,
 - bei Schweinebrucellose und Brucellose der Schafe und Ziegen durch § 17 Abs. 2 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046).
- 4 Der Sicherstellung des Verbotes nach § 2 der Verordnung dienen die folgenden Regelungen:
- 4.1 Es ist verboten (§ 3 der Verordnung), Hausrinder, -schweine, -schafe und -ziegen und Einhufer, für die Voraussetzungen für das Verbot des § 2 Nr. 1, 3 und 4 der Verordnung zutreffen, zum Zwecke der Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat der EWG schlachten zu lassen.
- 4.1.1 Für die Beachtung des Schlachtverbotes nach Nummer 4.1 ist neben dem Leiter des Schlachthauses in erster Linie der Besitzer oder Verfügungsberechtigte, der die Tiere zum Zwecke einer EWG-Exportschlachtung in das Schlachthaus verbringt, verantwortlich. Der Leiter des Schlachthauses hat zu kontrollieren, ob alle zur Exportschlachtung kommenden Tiere den für sie geltenden Bedingungen entsprechen.
- 4.2 Frisches Fleisch, das auf Grund der Viehseuchenrechtlichen Erfordernisse dieser Verordnung (§ 2 der Verordnung) im innergemeinschaftlichen Handel nicht verkehrsfähig ist, darf nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie – unbeschadet der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes – nicht mit der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit („EWG-Stempel“) nach Anlage I Kapitel IX der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, in geltender Fassung, versehen werden.
- 4.2.1 Der Leiter des Schlachthauses hat dafür Sorge zu tragen, daß frisches Fleisch von Tieren, deren Schlachtung er nach § 3 der Verordnung für den genannten Zweck nicht zulassen darf, nicht mit der Kennzeichnung nach Nummer 4.2 versehen wird. Der Anspruch des Verfügungsberechtigten über das Fleisch an die Behörde/den amtlichen Tierarzt auf Erteilung der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit ist auf Grund der Richtlinie insoweit eingeschränkt.
- 4.2.2 Für Schlachttiere, deren Fleisch hinsichtlich der Kennzeichnung der Beschränkung nach Nummer 4.2 unterliegt, hat die für ihren Herkunftsort zuständige Kreisordnungsbehörde den Leiter des Schlachthauses rechtzeitig über das Eintreffen der Tiere zu unterrichten.
- 4.2.3 Durch andere Rechtsvorschriften (vgl. Nr. 3.2.2) ist sichergestellt, daß Tiere aus gesperrten Betrieben oder Zonen (§ 2 Nr. 1 der Verordnung), deren Fleisch der Maßregelung des § 2 der Verordnung unterliegt, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Schlachtung aus dem Betrieb/der Zone entfernt werden dürfen. Durch Verwaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß solche Tiere nur unter Beachtung der §§ 2 und 3 der Verordnung und der Benachrichtigungspflicht nach Nummer 4.2.2 einem Schlachthaus zugeführt werden.
- 4.2.4 Vorbehaltlich eigener Amtskenntnis und unbeschadet der Nummer 4.3 ist davon auszugehen, daß in allen Fällen, in denen Schlachttiere ohne eine entsprechende Unterrichtung nach Nummer 4.2.2 einem Schlachthaus zugeleitet werden, die Kriterien für das Verbot des § 2 der Verordnung nicht vorliegen (vgl. Nummer 4.1) und deshalb eine Beschränkung nach Nummer 4.2 nicht gegeben ist.
- 4.3 Der gemäß § 2 Nr. 4 der Verordnung (vgl. auch Nummer 3.1 Buchstabe d) für Fleisch von Schafen, Ziegen und Einhufern geforderte Nachweis über die Herkunft der Tiere (Mindestdauer ihres Aufenthaltes im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) kann in vielen Fällen, insbesondere wenn es sich um Schlachttiere handelt, die über einen Markt erworben worden sind, nicht auf Grund eigener Kenntnis des amtlichen Tierarztes erbracht werden. Die Verordnung sieht deshalb vor, daß der Verfügungsberechtigte dem amtlichen Tierarzt gegenüber – und zwar in jedem Falle – eine Erklärung abzugeben hat. Die schriftliche Form der Erklärung ist in all den Fällen zu fordern, in denen die eigene Kenntnis über die ausreichende Aufenthaltszeit der Tiere im Gebiet der EWG fehlt oder nicht anhand von Unterlagen oder Merkmalen erkennbar ist. Für die schriftliche Erklärung ist keine Form vorgeschrieben; sie muß außer den tatsächlichen Angaben mindestens solche über die Identifizierung der Tiere enthalten. Die Erklärung ist vom Leiter des Schlachthauses zu den Akten zu nehmen und für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.
- 4.4 Wird in dem Schlachthaus Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckende Schweinelähmung festgestellt, so ist von dem Leiter des Schlachthauses durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß kein Fleisch entgegen dem Verbot des § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat der EWG gelangt.

Zu § 4

- 5 Ausnahmen auf Grund Artikel 7 der Richtlinie
- 5.1 Die Richtlinie enthält in Artikel 7 die Ermächtigung für das Bestimmungsland,
- a) für den Einzelfall oder
 - b) allgemein einem oder mehreren Versandländern die Genehmigung zu erteilen, frisches Fleisch in sein Hoheitsgebiet zu verbringen, das abweichend von Artikel 3 Buchstabe a (§ 2 Nr. 4 der Verordnung) nicht von Hausschafen und -ziegen sowie Einhufern stammt, die während der letzten 21 Tage bzw. seit ihrer Geburt im Gebiet der Gemeinschaft gehalten worden sind.
- 5.1.1 Die Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie wird vom jeweiligen Bestimmungsland nach Umfang und Dauer dem Versandland mitgeteilt. Die Genehmigungen können auf den Einzelfall beschränkt oder allgemein sein. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden die von einem Bestimmungsland für Einfuhren aus dem Wirtschaftsgebiet erteilten Genehmigungen mit.
- 5.1.2 Die nach Nummer 5.1.1 mitgeteilten Ausnahmen werden von mir unter Angabe von Umfang und Dauer ihrer zulässigen Anwendung auf dem Dienstweg bekanntgegeben.

Zu § 5

- 6 Verbote und Beschränkungen auf Grund Artikel 8 und 9 Abs. 4 der Richtlinie
- 6.1.1 Bei Ausbruch einer Viehseuche im Wirtschaftsgebiet können die anderen Mitgliedsländer zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche die Einfuhr von frischem Fleisch aus einem Teil oder aus dem gesamten Wirtschaftsgebiet vorübergehend verbieten oder beschränken.
- 6.1.2 Verbieten oder beschränken ein oder mehrere Bestimmungsländer in Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie die Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Wirtschaftsgebiet teilweise oder ganz, so teilt der Bundesminister den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden Art und Umfang der von den Bestimmungsländern getroffenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls geforderte zusätzliche Garantien und Nachweise mit.
- Die Nummer 5.1.2 gilt sinngemäß.
- 6.2.1 Nach Artikel 9 Abs. 4 können die Kommission oder der Rat der EG nach Maßgabe des dort vorgesehenen Verfahrens Maßnahmen erlassen, die die Ausfuhr von frischem Fleisch nach Mitgliedstaaten der EWG betreffen.
- 6.2.2 Wird durch eine Maßnahme nach Artikel 9 Abs. 4 die Ausfuhr von frischem Fleisch aus dem Wirtschaftsgebiet betroffen, gilt Nummer 6.1.2 entsprechend.
- 6.3 Hinsichtlich der nach Nummern 6.1.1 und 6.2.1 sich ergebenden zusätzlichen Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für frisches Fleisch oder zusätzlichen Verbote oder Beschränkungen für das Schlachten von Tieren zum Zwecke der Ausfuhr nach einem EWG-Mitgliedstaat gilt das Verbot des § 3 der Verordnung entsprechend.
- 6.4 Der Bundesminister unterrichtet die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden über Änderungen der von den Bestimmungsländern getroffenen oder von der Kommission oder dem Rat der EG erlassene Maßnahmen und über deren Beendigung.
- Die Nummer 5.1.2 gilt sinngemäß.

– MBl. NW. 1974 S. 1797.

8050

Ausnahmen von dem Nachtbackverbot und der Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 10. 1974 – III C 2 – 8331.1 – (III Nr. 30/1974)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1955 (SMBl. NW., 8050) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1799.

II.**Innenminister****Personenstandswesen**

Eheschließung koreanischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1974
– I B 3/14 – 55.33

Der Bundesminister der Justiz ist der Auffassung, daß die Vorlage eines Auszuges aus dem koreanischen Familienregister grundsätzlich für eine Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses oder einen Antrag auf Anerkennung einer nach koreanischem Recht vollzogenen Privatscheidung ausreicht. Die Echtheit dieses Auszuges, der jüngeren Datums sein müßte, muß von dem zuständigen koreanischen Gericht bestätigt sein. Der Auszug aus dem Familienregister und die gerichtliche Echtheitsbestätigung müssen in die englische Sprache übersetzt und die Richtigkeit der Übersetzung von einem der Botschaft in Seoul bekannten Notar bescheinigt sein; es reicht nicht aus, wenn der Notar – wie bisher geschehen – lediglich bescheinigt, „daß der vor ihm mit der Übersetzung Erschienene“ bestätigt, daß es sich um eine wahre und korrekte Übersetzung des koreanischen Originals handelt. Das Auswärtige Amt hat die Botschaft in Seoul angewiesen, entsprechend zu verfahren. Ein in der vorstehend beschriebenen Weise erstellter und von der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland legalisierter Auszug aus dem Familienregister reicht allgemein als Unterlage i. S. von § 5 Abs. 1 PStG aus. Hinsichtlich einer etwaigen Übersetzung vom Englischen ins Deutsche ist nach § 110 DA zu verfahren.

Mein RdErl. v. 30. 9. 1973 (MBl. NW. S. 1731) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1799.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 7. 11. 1974 –
II C – BD – 011-1.4

Der Dienstausweis Nr. 1064 des Herrn Ministerialrat Hermann Lungen, wohnhaft in Düsseldorf-Benrath, Urdenbacher Allee 97, ausgestellt am 1. 2. 1967 vom Innenminister des Landes NW ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 1799.

Sammlungswesen

Altmaterialsammlungen für die Aktion Sorgenkind e. V.

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1974 –
I C 1/24-10.42

Das Kuratorium der Aktion Sorgenkind e. V., Bonn, Franz-Löhe-Straße 19, hat beschlossen, daß wegen der großen Mißbrauchsgefahr keinerlei Altmaterialsammlungen zu Gunsten der Aktion Sorgenkind durchgeführt werden sollen. Antragsteller, die eine Erlaubnis für eine Altmaterialsammlung beantragen, deren Erlös an die Aktion Sorgenkind abgeführt werden soll, sind auf diesen Beschluß hinzuweisen; ihre Anträge sind abzulehnen.

– MBl. NW. 1974 S. 1799.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 11. 11. 1974 -

VIII B 4 - 32.43.21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 18. 3. 1974 (BML NW. S. 475) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 - SMBl. NW. 2134 -) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Zulassungen				Anlage
Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse
23. 4. 1974				
1	Minnesota Mining & Manufacturing Company St. Paul, Minn./USA	Schaummittel „Light-Water AFFF FC-200“ a) Light-Water AFFF FC-200	PL - 1/74	B Das Löschmittel darf nur in Geräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
	Einführer: Minnesota Mining & Manufacturing Company mbH. 4040 Neuss 1 Carl-Schurz-Straße 1			
2	TOTAL Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) PC 6 b) P 6 L	P 1 - 2-74	BCE
3	dito	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) GC 6 b) PG 6 L	P 1 - 3/74	ABCE* * bis 1000 V
4	TOTAL Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) PC 12 b) P 12 L	P 1 - 4/74	BCE
5	dito	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) GC 12 b) PG 12 L	P 1 - 5/74	ABCE* * bis 1000 V
4. 7. 1974				
6	DÖKA-Feuerlöschapparatebau F. Döberitz 3500 Kassel Hafenstraße 7	„DÖKA“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) P 2 GD b) PG 2 L	P 2 - 4/74	ABCE* * bis 1000 V
5. 7. 1974				
7	Brell & Rühl GmbH. 6382 Friedrichsdorf/Ts. Hugenottenstraße 105	Schaummittel „Karate MB 5“ b) Karate MB 5	PL - 9/74	AB Das Löschmittel darf nur in Geräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
16. 10. 1974				
8	Deutsche Feuerlöscher- Bauanstalt Wintrich & Co. 6140 Bensheim	„Wintrich“-Halonlöscher DIN Halon 2 a) H 2 L b) Ha 2 L	P 1 - 8/74	BCE

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse
9	Deutsche Feuerlöscher- Bauanstalt Wintrich & Co. 6140 Bensheim	„Wintrich“-Halonlöscher DIN Halon 0,8 a) H 0,8 L b) Ha 0,8 L	P 1 – 9/74	BCE
10	dito	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 – UAE bzw. P 6 – ULE (je nach Art der Druckgasflasche) b) P 6 H	P 1 – 15/74	BCE
11	dito	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 – UAE b) P 12 H	P 1 – 17/74	BCE

– MBl. NW. 1974 S. 1800.

Justizminister**Ungültigkeit eines Dienststempels
des Landgerichts Duisburg**Bek. d. Justizministers v. 12. 11. 1974 –
5413 E – I B. 112

Bei dem Landgericht Duisburg ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Landgericht Duisburg
Kenn-Nummer: 37

– MBl. NW. 1974 S. 1801.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter H. Steinkämper
zum Richter am Verwaltungsgericht in Arnsberg,

Richter E. Götte
zum Richter am Verwaltungsgericht in Minden

Richter M. Nonhoff,
Richter Dr. H.-J. Ridder
zu Richtern am Verwaltungsgericht in Münster.

Es ist versetzt worden:

Richter am Arbeitsgericht H. Dietz von dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen als Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

– MBl. NW. 1974 S. 1801.

I.**2311****Bauleitplanung****Planzeichen für Kenntlichmachung
von Festsetzungen gemäß § 10 des
Städtebauförderungsgesetzes in Bebauungsplänen**RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1974 –
V C 2 – 901.11

Für die Neugestaltung förmlich festgelegter Sanierungsgebiete sind nach § 10 Abs. 1 StBauFG Bebauungspläne im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Dabei ist im Rahmen des § 1 Abs. 5 BBauG auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen.

In den Bebauungsplänen sind neben den notwendigen Festsetzungen nach §§ 9 und 30 BBauG insbesondere auch gem. § 10 Abs. 1 StBauFG kenntlich zu machen

1. das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet,
2. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen,
3. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen.

Die Fachkommission Städtebau der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat für die Kenntlichmachung dieser Festsetzungen die nachfolgend abgedruckten Planzeichen auf der Grundlage der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) und des Normblatts DIN 18003 – Zeichen für Bebauungspläne – Ausgabe September 1968 entwickelt. Es wird empfohlen, diese Planzeichen einheitlich anzuwenden. Die Anwendung des Planzeichens Nr. 14.10 der DIN 18003 für Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz nach Landesrecht unterliegen, bleibt unberührt. Der Maßstab von Bebauungsplänen ist so zu wählen, daß der Inhalt eindeutig festgesetzt werden kann (§ 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung). Wegen der in Sanierungsgebieten häufig vorherrschenden kleinteiligen Gliederung der baulichen Strukturen und Grundstücke wird es zweckmäßig sein, den Maßstab 1:500 zu wählen.

Anlage

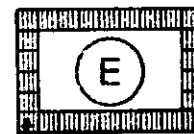
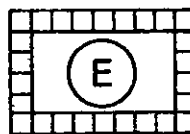
Anlage zum RdErl. d. Innenministers
v. 27. 11. 1974 – V C 2 – 901.11 –

Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 StBauFG)



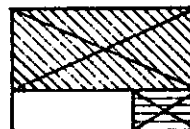
Kadmiumgelb mittel

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten werden sollen (§ 10 Abs. 1 StBauFG)



Rot hell

Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG)



– MBl. NW. 1974 S. 1801.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5 % Mehrwertsteuer.